

B
2363 093

✓ V BLW 6/50

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Heinrich M. (geb. am .1922
in G.), gesetzlich vertreten durch seine Ab-
wesenheitspflegerin, die Ehefrau Anna S. in
N.-P. Nr. ,

Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in -

g e g e n

die Witwe Wilhelmine M. geb. Sch. in D.
Nr. ,

Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in -

wegen Ausstellung eines Nacherbenhoffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als
Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom
3. April 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus
und Dr. Tasche sowie der Obersten Landwirtschafts-
richter Berger und Filter

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers

gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 21. Dezember 1949 wird auf seine Kosten zurückgewiesen. Er hat der Rechtsbeschwerdegegnerin auch die außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Zum gütergemeinschaftlichen Vermögen des Bauern Friedrich M. und seiner Ehefrau Wilhelmine geb. Sch. gehörte der im Grundbuch von D. Bd I Bl 12 verzeichnete, in die Erbhöferrolle eingetragene Hof D. Nr 1, der eine Größe von 22,1374 ha und einen Einheitswert von 19.744 DM hat. Die Ehe M. war kinderlos. Am 10. Februar 1937 haben die Eheleute M. vor dem Richter ein gemeinschaftliches Testament errichtet und darin bestimmt:

" Da wir keine Kinder haben, setzen wir uns gemäß § 20 der Erbhofrechts-Verordnung vom 21. Dezember 1936 gegenseitig als Anerben ein. Falls die Ehefrau der überlebende Teil sein sollte, so soll sie verpflichtet sein, den Erbhof an die Seite ihres Mannes und zwar an die, welche nach dem Reichserbhofgesetz als Anerben des Ehemannes berufen wären, zu vererben. Eine bestimmte Person von diesen Berechtigten kann heute nicht namhaft gemacht werden, da nicht feststeht, in welcher Person die Voraussetzungen gemäß dem Reichserbhofgesetz gegeben sind. "

78

- 3 -

Der Bauer M. ist am 25. Juni 1937 verstorben. Einen Antrag der Witwe M. vom 10. März 1948, sie auf Grund des Testaments als Alleineigentümerin einzutragen, beschied das Grundbuchamt dahin: Das Testament lege ihr eine Verpflichtung hinsichtlich der Hofesnachfolge nach ihrem Tode auf. Diese Verpflichtung lasse sich grundbuchlich nur in der Form des Nacherbenvermerks sichern; es müsse daher ein entsprechendes Hoffolgezeugnis von ihr vorgelegt werden. Dieser Auffassung des Grundbuchamtes Rechnung tragend, reichte die Witwe M. schließlich beim Amtsgericht eine notarielle Erklärung vom 31. März 1949 ein, in der sie die älteste Tochter der Schwester Pauline ihres verstorbenen Ehemannes, die Ehefrau Anneliese R., zur Hofeserbin nach ihrem Tode bestimmte und zugleich beantragte, ein entsprechendes Hoffolgezeugnis auszustellen. Mit Eingabe vom 25. Juli 1949 nahm sie diesen Antrag zurück, da sich aus dem Testament vom 10. Februar 1937 ergebe, daß sie Alleinerbin sei und eine Bestimmung darüber, wer Nacherbe sein solle, nicht getroffen worden sei, daß vielmehr der Hinweis im Testament, wie sich der Hof weiter vererben solle, nur eine Auflage ihr gegenüber darstelle; zugleich beantragte sie nochmals, ihrem Antrag vom 10. März 1948, sie als Alleineigentümerin einzutragen, nunmehr stattzugeben. Daraufhin wurde sie auf Grund des Testaments am 19. August 1949 als Eigentümerin des Hofes im Grundbuch eingetragen.

In dem Verfahren auf Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses hatte ein Brudersohn des verstorbenen Bauern M., der durch seine Abwesenheitspflegerin gesetzlich

- 4 -

**JLaw - Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

vertretene jetzige Antragsteller, geltend gemacht, daß er nach der Anerbenordnung des Reichserbhofgesetzes und damit nach dem Testament vom 10. Februar 1937 an erster Stelle als Anerbe berufen sei, und der Erbeseinsetzung der Frau R. [REDACTED] widersprochen. Nachdem die Witwe M. [REDACTED] als Alleineigentümerin eingetragen war, stellte seine Abwesenheitspflegerin für ihn den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Antrag, der Witwe M. [REDACTED] das Nacherbhoffolgezeugnis mit der Maßgabe zu erteilen, daß er Nacherbe sei.

Das Amtsgericht hat diesen Antrag als unbegründet abgelehnt. Ebenso hat das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen in den Vorinstanzen gestellten Antrag weiter; außerdem beantragt er hilfsweise, festzustellen, daß die Witwe M. [REDACTED] Vorerbe und er Nacherbe des Hofes sei und daß nach dem Testament vom 10. Februar 1937 der Hof nach dem Tode der Witwe M. [REDACTED] an ihn als Anerben fallen solle. Die Witwe M. [REDACTED] bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Das Oberlandesgericht führt aus:

- a) Wenn eine Vor- und Nacherbfolge vorliege, könne nur der Vorerbe die Ausstellung eines Erbscheines oder Hoffolgezeugnisses beantragen. Der Nacherbe sei erst nach Eintritt der Nacherbfolge antragsberechtigt.

7 B

- 5 -

b) Die Witwe M. sei nicht Vorerbin, sondern Vollerbin geworden. Auf den im Jahre 1937 eingetretenen Erbfall fänden die Vorschriften des Reichserbhoftgesetzes nach § 58 Abs 1 LVO Anwendung. Seit dem Erbfall habe der Anerbe objektiv festgestanden. In dem Testament habe der Bauer M. seine Ehefrau klar und unzweideutig zur Erbin bestimmt. Eine solche Bestimmung sei nach § 20 EHRV zulässig gewesen. Uneinigkeit oder Unklarheit unter den Beteiligten reichten nicht aus, um einen Erbfall als ungeregelt im Sinne von § 58 Abs 2 LVO anzusehen. Aber auch wenn (auf Grund von § 58 Abs 2 LVO) die Höfeordnung Anwendung fände, sei das rechtliche Ergebnis dasselbe. Denn auch nach der Höfeordnung (§ 7) wäre die Einsetzung der Witwe M. als Anerbin wirksam. Die Bestimmung des § 6 Abs 3 HöfeO, daß der Ehegatte den Hof nur als Hofvorerbe erhalte, gelte nur bei der gesetzlichen Erbfolge.

c) Selbst dann, wenn die Witwe M. nur Hofvorerbin geworden sei, sei der Antragsteller nicht Hofnacherbe geworden. Denn die Witwe M. könne den weiteren Erben allein bestimmen (§ 8 Abs 3 HöfeO). Diese Bestimmung habe sie dahin getroffen, daß die Ehefrau R. nach ihrem Tode Hof'erbin werden sollte.

2. Soweit das Beschwerdegericht seiner Auffassung dahin Ausdruck gegeben hat, daß im Falle von Vor- und Nacherbschaft nur der Vorerbe Ausstellung eines Erb-

- 6 -

scheines und eines Hoffolgezeugnisses beantragen könne, macht die Rechtsbeschwerde nicht einmal den Versuch, einen abweichenden Standpunkt zu begründen. Soweit ersichtlich, ist in Rechtsprechung und Rechtslehre auch nie ein von der im angefochtenen Beschluß in Bezug genommenen Rechtsprechung des Kammergerichts abweichender Standpunkt vertreten worden. Es genügt hier, auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 11. Oktober 1906 (KGJ 33, A 98 ff mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung und Rechtslehre), auf Palandt (8. Aufl. 1950, § 2353 Anm 2), Staudinger (9. Aufl. 1928, § 2363 Bem I und § 2353 Bem IV) und Schlegelberger (FGG, 5. Aufl. 1937, § 84, Anm 2) zu verweisen .

Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde soll den Beteiligten die Möglichkeit eröffnen, eine Beschwerdeentscheidung nach der Richtung einer Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht unterziehen zu lassen, ob die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 4 LVR). Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Rechtsbeschwerde nicht die Handhabe dazu bieten kann, neue Anträge in das Verfahren einzuführen. Aus diesem Grunde kann auf die Hilfsanträge des Antragstellers sachlich nicht eingegangen werden. Wenn das Beschwerdegericht Erwägungen angestellt hat, aus denen sich die Unbegründetheit dieser Hilfsanträge bereits ergibt, so zeigen diese Erwägungen, daß für das Beschwerdegericht auch kein Anlaß bestand, dem Beschwerdeführer die Stellung weiterer entsprechender Anträge im Beschwerdeverfahren anheimzugeben; es kann daher auch nicht,

etwa Verletzung der Aufklärungs- und Fragepflicht des Beschwerdegerichts gerügt und daraus die Notwendigkeit einer Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und Zurückverweisung der Sache hergeleitet werden. Wenn das Beschwerdegericht im Rahmen dieser Erwägungen seiner Auffassung dahin Ausdruck gegeben hat, daß die Witwe Mönch (durch ihre Erklärung vom 31. März 1949) die Nacherbenbestimmung bereits getroffen habe, so kann diese Rechtsauffassung allerdings Bedenken unterliegen, da die Erklärung vom 31. März 1949 den Erfordernissen einer Verfügung von Todes wegen nicht genügen dürfte, wie sie für eine Ankerbenbestimmung in § 8 Abs 3 in Verbindung mit § 7 Abs 1 HÖfO vorgeschrieben ist; hierdurch wird jedoch die Richtigkeit des vom Beschwerdegericht gefundenen Ergebnisses nicht beeinträchtigt.

Die Rechtsbeschwerde mußte hiernach als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LVO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Pritsch, gez. Dr. Hückinghaus, gez. Dr. Tasche.